

RzF - 59 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.05.2011 - 9 B 97.10 (Lieferung 2011)

Leitsätze

1. Jagdgenossenschaften steht in Anbetracht ihres eigentumsrechtlich geschützten Jagdausübungsberechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk eine Klagebefugnis gegen flurbereinigungsrechtliche Maßnahmen zur Änderung der Eigentumslage zu, die nach den jagtrechtlichen Vorschriften zwangsläufig eine Veränderung ihres gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder dessen Wegfall zur Folge haben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 1 - zu § 10 Nr. 2 b FlurbG](#).